

**Rahmenvereinbarung
über die Ausbildung und Prüfung
für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe
(Lehramtstyp 1)**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.02.1997 i.d.F. vom 05.02.2009)

1. Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung

Studiengänge für ein Lehramt für die Grundschule bzw. für die Primarstufe sind an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen so anzulegen, dass sie die Zielsetzungen der Grundschule berücksichtigen. Dabei kommt den erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen ein besonderer Stellenwert zu. Das Studium ist auf die wissenschaftlichen Kernbereiche der jeweils studierten Fächer bzw. Lernbereiche ausgerichtet und soll die Fähigkeit zur Durchdringung komplexer Sachverhalte und auch zu fachübergreifendem und interdisziplinärem Arbeiten entwickeln.

2. Struktur und Dauer der Ausbildung

2.1 Die Ausbildung gliedert sich in zwei Phasen:

- Studium einschließlich schulpraktischer Studien
- Vorbereitungsdienst

Die beiden Ausbildungsphasen sollen im Hinblick auf Erziehung und Unterricht eng aufeinander bezogen werden und den spezifischen Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus den für die Bildungs- und Erziehungsarbeit dieses Lehramts maßgeblichen Prinzipien des Lehrens und Lernens ergeben. Die Ausbildung orientiert sich an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004) und den „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i.d.F. vom 08.12.2008).

2.2 Das Studium umfasst die folgenden Teile:

- Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften sowie Fachdidaktiken und Schulpraktika, die nach Möglichkeit bereits in den ersten Studiensemestern beginnen sollen.
- Studium eines Wahl- oder Schwerpunktfachs sowie das Studium der Didaktik der Grundschule bzw. Primarstufe oder das Studium von Lernbereichen oder eines oder mehrerer Fächer bei angemessener Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen. Dabei soll der Studienumfang des Wahl- oder Schwerpunktfachs etwa 1/3 des Gesamtstudienvolumens, jedoch mindestens 55 Leistungspunkte betragen, so dass ggf. auch ein Einsatz über die Grundschule bzw. Primarstufe hinaus möglich ist. Das fachwissenschaftliche Studium konzentriert sich - neben einem orientierenden Überblick - auf bestimmte Teilgebiete des Faches. Die Fächer Deutsch und Mathematik sowie der Bereich der musischen Fächer besitzen dabei in manchen Ländern eine Sonderstellung, die sich in (Mindest-) Studienverpflichtungen oder Pflichtbindungen niederschlägt.

Wahlmöglichkeiten mit Schwerpunktsetzungen sind länderspezifisch geregelt. In allen Ländern können im Rahmen des Studiums von Fächern bzw. Lernbereichen gewählt werden: Deutsch, Mathematik; Kunst, Musik, Sport; Sachunterricht. Die Länder können weitere Fächer, z.B. Fremdsprachen, zulassen.

- eine schriftliche Arbeit, aus der die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist.

Der Studiumumfang bis zu dem Abschluss, der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzt wird, beträgt mindestens 210 Leistungspunkte gemäß ECTS, entsprechend einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern.

Leistungspunkte, die an Fachhochschulen im Rahmen eines akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs erworben worden sind, können auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden.

- 2.3 Das Studium wird mit einem entsprechenden Hochschulabschluss oder einer Ersten Staatsprüfung beendet.
- 2.4 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die auf der wissenschaftlichen Ausbildung basierende schulpraktische Ausbildung sowie die Vorbereitung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer auf ihre Tätigkeit und Verantwortung als Lehrende und Erziehende, insbesondere als Klassenlehrerin bzw. -lehrer. Die Ausbildung soll auch der Heterogenität im Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen. Die entwicklungsgerechte Förderung lern-, sprach- und verhaltensauffälliger Schülerinnen und Schüler ebenso wie die Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler sollen berücksichtigt werden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört in begrenztem Umfang selbständiger Unterricht.
- 2.5 Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ungeachtet einer Anrechnung mindestens 12 und höchstens 24 Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können schulpraktische und vergleichbare fachliche Anteile des Studiums angerechnet werden. Die beamtenrechtlichen Regelungen der einzelnen Länder bleiben unberührt.

Für einen Masterabschluss können dazu nach Maßgabe landesrechtlicher Regelungen bis zu 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst angerechnet werden.
- 2.6 Der Vorbereitungsdienst wird mit der [Zweiten] Staatsprüfung abgeschlossen. Durch die bestandene [Zweite] Staatsprüfung wird die Lehramtsbefähigung erworben.

3. Personalentwicklung

- 3.1 Der Berufseingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.
- 3.2 Durch Fortbildung sollen die beruflichen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Sie soll sicherstellen, dass die Personalentwicklung in den fachlich und pädagogisch professionellen Bereichen und in Schulorganisation und Schulmanagement dem Entwicklungsstand der Wissenschaft und der beruflichen Praxis entspricht. Darüber

hinaus soll insbesondere der Kontakt zu Lehrkräften der weiterführenden Schularten im Hinblick auf die Abstimmung der jeweiligen Bildungs- und Erziehungsziele, erhalten bleiben.

4. Anerkennung

- 4.1 Zeugnisse über an Hochschulen erfolgreich abgelegte Prüfungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung erworben wurden, werden als Zulassungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst anerkannt, soweit dem landesrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- 4.2 Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ bleibt unberührt.

Lehramtstyp 1

Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe

Bezeichnung nach Landesrecht	Vorhanden in den Ländern
◦ Lehramt an Grundschulen	Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen (für Studienanfänger ab Herbst 2009), Rheinland-Pfalz (für alle Studienanfänger ab WS 2007/2008), Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
◦ Lehramt für die Primarstufe	Nordrhein-Westfalen